



*Elektrizitäts- und Wasserwerk  
der Politischen Gemeinde Mels*

---

***REGLEMENT***

***ÜBER DIE ABGABE***

***ELEKTRISCHER ENERGIE***

vom 29. September 1999

# Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
<b>A. Grundlagen</b>		
Geltungsbereich	1	4
Rechtsform	2	4
Kunden	3	4
Rechtsverhältnis		
a) auf Gemeindegebiet	4	4
b) in andere Körperschaften	5	5
c) Stromlieferverträge	6	5
<b>B. Energielieferung</b>		
Grundsatz	7	5
Regelmässigkeit	8	5
Einschränkung und Unterbrechung	9	5
Vorkehrungen bei Unterbrüchen	10	6
Haftungsausschluss	11	6
EWM-seitige Steuerung	12	6
Verwendung der Energie	13	6
Verweigerung von Anschlüssen	14	7
Abnahmepflicht	15	7
<b>C. An- und Abmeldung</b>		
Anmeldung	16	7
Kundenwechsel	17	7
Auflösung des Bezugsverhältnisses	18	8
<b>D. Anschluss an die Verteilanlagen</b>		
Durchleitungsrechte, Entschädigungen	19	8
Anschlussleitungen		
a) Erstellung und Unterhalt	20	8
b) Zahl der Anschlüsse	21	8
c) Gemeinsamer Anschluss	22	9
d) Vorübergehende Anschlüsse	23	9
e) Grossanschlüsse	24	9
Baubeginn	25	9
Umbau von Freileitungsnetz	26	9
Verstärkung von Hausanschlüssen	27	10
Änderungen von Anschlussleitungen	28	10
Mitbenützung von EWM-Anlagen	29	10
Projektunterlagen	30	10

## **E. Schutz von Personen und EWM-Anlagen**

Arbeiten im Bereich von Freileitungen	31	10
Gefährdung von EWM-Anlagen	32	10
Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen	33	11

## **F. Hausinstallationen und deren Kontrolle**

Grundsatz	34	11
Mängel an Hausinstallationen	35	11
Kontrolle der Hausinstallationen	36	11

## **G. Messeinrichtungen, Rundsteuerempfänger**

Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger	37	12
Beschädigung	38	12
Plombierung	39	12
Prüfung auf besonderes Verlangen	40	12
Anzeigepflicht	41	12

## **H. Messung der Energie**

Ablesung	42	13
Fehler bei Messeinrichtungen	43	13
Energieverlust	44	13

## **I. Finanzielles**

a) Einnahmen	45	13
b) Steuern und Abgaben	46	14
Gesetzliches Grundpfandrecht	47	14
Beiträge		
a) Grundsatz	48	14
b) Anschlussbeiträge	49	14
c) Anschlussbedingungen, Zahlungenstermine	50	15
c) Erschliessungsbeiträge	51	15
d) Hausanschlussbeitrag	52	16
e) Messstellenbeitrag	53	16
f) Vorübergehende Anschlüsse	54	16
g) Erschliessung ausserhalb der Bauzone	55	16
h) Verstärkung der Anschlussleitungen	56	17
Benützungsgebühren		
a) Grundsätze	57	17
b) Rechnungsstellung	58	17
c) Zahlungsverfahren	59	18
Taxkartenzähler	60	18

## **J. Einstellung der Energielieferung**

Gründe zur Einstellung	61	18
Widerrechtlicher Energiebezug	62	19
Verbindlichkeiten	63	19

## **K. Verwaltungszwang und Strafen**

Verwaltungszwang	64	19
Strafbestimmungen	65	19

## **L. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	66	19
Aufhebung bisherigen Rechts	67	20

## **M. Sachregister**

22

## A. Grundlagen

Rechtsgrundlagen	<p>Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und Art. 26 der Gemeindeordnung vom 31. März 1998 folgendes Reglement der Elektrizitätsversorgung Mels.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b> Dieses Reglement ordnet die Abgabe elektrischer Energie für das Gebiet der Politischen Gemeinde Mels.</p> <p>Das Elektrizitätswerk Mels wird nachstehend "EWM" und der Energiebezüger "Kunde" genannt.</p>
Rechtsform	<p><b>Art. 2</b> Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Mels bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Mels als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.</p>
Kunden	<p><b>Art. 3</b> Als Kunden gelten die Mieter bzw. Grundeigentümer sowie andere Stromkunden, sofern sie vom EWM als Kunden anerkannt worden sind, welche elektrische Energie vom EWM beziehen.</p> <p>Ist eine eindeutige Zuordnung oder eine rationelle Verrechnung der Energiebezüge nicht möglich, ist der Grundeigentümer Kunde. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Mehrfamilienhäuser, soweit Energie für gemeinsame Zwecke verwendet wird;</li><li>b) leerstehende Wohnungen und Objekte;</li><li>c) Wohnungen und Objekte mit häufigem Benutzerwechsel;</li><li>d) Wohnungen und Objekte, in denen es unklar oder umstritten ist, wer für die zur Zahlung fälligen Energiebezüge aufzukommen hat.</li></ul> <p>Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bestimmter Vertreter als Kunde, wobei für die Forderung des EWM alle Grundeigentümer solidarisch haften.</p>
Rechtsverhältnis	<p><b>Art. 4</b> Dieses Reglement und die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWM und seinen Kunden.</p>
a) Auf Gemeindegebiet	

b) In andere  
Körperschaften

**Art. 5**

Beliefert das EWM Kunden ausserhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Mels, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen dem EWM und den Kunden dem privaten Vertragsrecht, während dieses Reglement und der Tarif als Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.

c) Stromlieferverträge

**Art. 6**

Das EWM ist berechtigt, mit Industrie- und Grossbezügern vom Tarif abweichende Lieferverträge, welche dem privaten Vertragsrecht entsprechen, abzuschliessen. Die Verträge, mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren, bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Industrie- und Grossbezüger sind Kunden mit einem Energieverbrauch von mehr als 400'000 kWh pro Jahr.

## B. Energielieferung

Grundsatz

**Art. 7**

Das EWM beliefert den Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen mit elektrischer Energie, sofern die Installationen der Geräte den geltenden Normen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die erforderlichen bundes- und kantonrechtlichen Bewilligungen vorliegen.

Regelmässigkeit

**Art. 8**

Das EWM liefert die Energie in der Regel ununterbrochen. Vorbehalten bleiben besondere Vertrags- sowie die in Art. 9 aufgeführten Ausnahmebestimmungen.

Einschränkung und  
Unterbrechung

**Art. 9**

Das EWM hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz, etc.;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des übergeordneten Energielieferwerkes;
- d) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Elektrizitätsversorgung;

- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) das EWM ist berechtigt, in Spitzenlastzeiten bestimmte Apparatekategorien zu sperren.

Die Ausschaltzeiten zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten werden möglichst kurz gehalten und das EWM verständigt die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

**Art. 10**

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhindern, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

**Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.**

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EWM ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EWM spannungslos ist.

Haftungsausschluss **Art. 11**

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

EWM-seitige Steuerung

**Art. 12**

Das EWM ist berechtigt, die festgelegte Belieferung der Verbrauchsgeräte zu steuern. Die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten richten sich nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen.

Verwendung der Energie

**Art. 13**

Ohne Zustimmung des EWM darf der Kunde bzw. Grundeigentümer die Energie nicht an Dritte abgeben.

Verweigerung  
von Anschlüssen

**Art. 14**

Das EWM beliefert Kunden mit elektrischer Energie nur, wenn Elektro-Installation:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, wie Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und den eigenen Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden und die Anlagen des EWM nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen kontrolliert wurden, welche im Besitze einer Installationsbewilligung der kontrollpflichtigen Unternehmung EWM sind.

Abnahmepflicht

**Art. 15**

Das EWM ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen.

Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

## C. An- und Abmeldung

Anmeldung

**Art. 16**

Wer elektrische Energie vom EWM beziehen will, hat sich beim EWM anzumelden.

Das Benützungsverhältnis zwischen Kunde und EWM beginnt mit der Anmeldung, in jedem Fall aber mit dem Bezug elektrischer Energie.

Kundenwechsel

**Art. 17**

Ist der Mieter Kunde und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er das EWM mindestens drei Arbeitstage vor Ablauf des Mietverhältnisses, unter Angabe seiner alten und neuen Adresse sowie unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich zu informieren. Der Grundeigentümer hat den Mieterwechsel innerhalb der gleichen Frist zu melden.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem EWM innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eigentumsübergang vom Verkäufer schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.



Erfolgt die Meldung des Mieter- bzw. Eigentümerwechsels nicht oder verspätet, haftet der wegziehende Kunde bzw. Grundeigentümer für die Bezahlung von Energielieferungen bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Das EWM kann die Aufwendungen, die ihm infolge Mieterwechsel entstehen, dem Grundeigentümer in Rechnung stellen. Bei einem Wechsel des Grundeigentümers hat der abtretende Eigentümer für die Aufwendungen des EWM aufzukommen.

Auflösung des Bezugsverhältnisses

**Art. 18**

Der Kunde kann das Bezugsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

## D. Anschluss an die Verteilanlagen

Durchleitungsrechte, Entschädigung

**Art. 19**

Der Grundeigentümer erteilt dem EWM das Durchleitungsrecht für seinen Kabel- oder Freileitungsanschluss, ist für die Freihaltung des Trasses besorgt und sofern es die Verhältnisse erfordern stellt er den notwendigen Platz für die Aufstellung einer Verteilkabine bereit.

Die gleiche Durchleitungsverpflichtung trifft den Grundeigentümer einer am Netz angeschlossenen Liegenschaft auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient.

Anschlussleitung

a) Erstellung und Unterhalt

**Art. 20**

Das EWM oder deren Beauftragte erstellen die Anschlussleitung und bestimmen die Leitungsführung und den Ort der Übergabestelle aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten. Es ist Eigentümerin der Leitung.

Der Hausanschluss umfasst sämtliche Anlagen ab der von dem EWM zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher.

b) Zahl der Anschlüsse

**Art. 21**

Das EWM erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

c) Gemeinsamer Anschluss

**Art. 22**

Das EWM ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine in einem privaten Grundstück liegende Zuleitung Objekte anderer Kunden anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. Das EWM ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

d) vorübergehende Anschlüsse

**Art. 23**

Der Besteller trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

Auf Baustellen kann das EWM separate Messstellen vorschreiben für:

- a) jeden Anschluss am Netz des EWM;
- b) einzelne Bauunternehmer;
- c) einzelne Bauherrschaften.

e) Grossanschlüsse

**Art. 24**

Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Verteilanlagen, Transformatoren etc. erforderlich, so hat der Grundeigentümer dem EWM auf eigene Kosten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem EWM ein Baurecht, das als Dienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten des Grundeigentümers eingetragen wird. Er hat die Anlagen nach den Angaben des EWM ausführen zu lassen.

Das EWM ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt es sich an den Kosten des elektrischen Teils der Anlage im Verhältnis der für Dritte beanspruchbaren Leistung.

Baubeginn

**Art. 25**

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Umbau von Freileitungsnetz

**Art. 26**

Wenn Freileitungsnetze auf Veranlassen des EWM durch Kabelnetze ersetzt werden, trägt das EWM die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher. Die Anpassung der Hausinstallationen ist Sache des Grundeigentümers. Das EWM kann sich an den Kosten des Aussenzählerkastens mit einem Beitrag beteiligen.

Verstärkung von Hausanschlüssen	<b>Art. 27</b> Falls die Verstärkung der Anschlussleitung nötig ist, hat der Kunde die Mehrkosten und den Netzkostenbeitrag zu übernehmen.
Änderungen von Anschlussleitungen	<b>Art. 28</b> Verursacht der Kunde bzw. Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.  Wünscht der Kunde bzw. Grundeigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen.
Mitbenützung von EWM-Anlagen	<b>Art. 29</b> Die Mitbenützung von EWM-Tragwerken und Rohranlagen ist bewilligungs- und beitragspflichtig.
Projektunterlagen	<b>Art. 30</b> Bei der Gesamtüberbauung eines oder mehrerer Grundstücke ist dem EWM vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die beabsichtigte Überbauung vorzulegen. Bei der Erstellung von Bauten auf einzelnen Grundstücken sind dem EWM die notwendigen Planunterlagen einzureichen.

## E. Schutz von Personen und EWM-Anlagen

Arbeiten im Bereich von Freileitungen	<b>Art. 31</b> Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das EWM die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen gegen einen Kostenbeitrag.
Gefährdung von EWM-Anlagen	<b>Art. 32</b> Wenn der Kunde bzw. Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem EWM rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet auf Kosten des Kunden bzw. Grundeigentümers die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen **Art. 33**  
Beabsichtigt ein Grundeigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei dem EWM über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Ist die Lage vorhandener Kabel- und Rohranlagen nicht feststellbar, so sind sie von Hand mittels Suchschlitzen zu ermitteln. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem EWM in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## F. Hausinstallationen und deren Kontrolle

Grundsatz **Art. 34**  
Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.

Mängel an Hausinstallationen **Art. 35**  
Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Mängel müssen umgehend fachmännisch behoben werden.

Kontrolle der Hausinstallationen **Art. 36**  
Das EWM oder deren Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Kunden bzw. Grundeigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

## G. Messeinrichtungen, Rundsteuerempfänger

- Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger **Art. 37**  
Die für die Messung der Energie notwendigen Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger werden vom EWM geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf EWM-Kosten unterhalten. Der Grundeigentümer bzw. Kunde hat auf seine Kosten, die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Rundsteuerempfänger notwendigen Installationen nach den Angaben des EWM erstellen zu lassen. Ebenso ist dem EWM für den Einbau der Messeinrichtungen und die Rundsteuerempfänger ein geeigneter und jederzeit zugänglicher Ort (z.B. Aussenkasten, Raum mit Doppelzylinderschloss, Schlüsselrohr mit Schlüssel) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Beschädigung **Art. 38**  
Werden Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- Plombierung **Art. 39**  
Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger dürfen nur durch Beauftragte des EWM plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Ebenso dürfen nur diese die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
- Prüfung auf besonderes Verlangen **Art. 40**  
Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Rundsteuerempfänger, trägt die unterliegende Partei.
- Anzeigepflicht **Art. 41**  
Vom Kunden beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger sind unverzüglich dem EWM anzuzeigen.

## H. Messung der Energie

Ablesung

### Art. 42

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen und die Wartung der Rundsteuerempfänger erfolgen durch Beauftragte des EWM in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Messeinrichtungen abzulesen und die Zählerstände dem EWM zu melden.

Fehler bei Messeinrichtungen

### Art. 43

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der darauf hin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWM festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berichtigen. Nachforderungen und Rückerstattungen können höchstens für fünf Jahre rückwirkend berechnet werden. Lässt sich der Beginn der Störung nicht feststellen, kann nur die letzte und die laufende Ableseperiode berücksichtigt werden.

Energieverlust

### Art. 44

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch beliebige Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## I. Finanzielles

Grundsatz

a) Einnahmen

### Art. 45

Die notwendigen Aufwendungen des EWM werden nach Massgabe des vorliegenden Reglementes und des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs gedeckt durch:

a) Erschliessungskostenbeiträge;

b) Anschlussbeiträge;

c) Gebühren

b) Steuern  
und Abgaben

**Art. 46**

Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den Leistungen des EWM erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.

Gebühren und Beiträge, welche in diesem Reglement enthalten sind oder gestützt darauf erlassen werden, enthalten die Abgaben oder die Steuern.

Gesetzliches  
Grundpfandrecht

**Art. 47**

Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht das allen eingetragenen Grundpfandrechten, im Rang vorgeht

Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

Beiträge  
a) Grundsatz

**Art. 48**

Das EWM erhebt Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes und zur Gewährleistung des Fortbestandes der Anlagen. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Beim Neuanschluss sowie bei der Erweiterung oder Änderung der elektrischen Einrichtungen (Hausanschluss, Energieverbrauchsgeräte, Umbauten usw.) wird dem Grundeigentümer ein ermittelter Kostenbeitrag verrechnet, der neben den Anschlusskosten auch die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz berücksichtigt. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen. Der Hausanschluss ist Eigentum des EWM und wird von diesem unterhalten. Sämtliche daran anschliessenden Hausinstallationen, mit Ausnahme der Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger gehören dem Grundeigentümer bzw. dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

b) Anschluss-  
beiträge

**Art. 49**

Für Gebäude und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz im Versorgungsgebiet des EWM angeschlossen werden oder wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an bestehenden elektrischen Hauszuleitungen und Messeinrichtungen vorgenommen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:  
einem Beitrag für die Erstellung der Hauszuleitung (Hausanschlussbeitrag) und einem allfälligen zusätzlichen Netzkostenbeitrag für die Grösse der Anschlussleitung sowie einen Beitrag pro Messstelle. Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Erschliessungsbeiträge zu leisten sind.

c) Anschlussbedingungen, Zahlungstermine

**Art. 50**

Der Anschlussbeitrag wird den Kunden mit den Anschlussbedingungen mitgeteilt.

Die Bemessung der Anschlussbeiträge und deren Erhebung richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Der Anschlussbeitrag ist vor dem Verlegen der Hauszuleitung zahlbar.

Für Anschlussbeiträge welche auf das Fälligkeitsdatum hin nicht beglichen werden, kann das EWM eine Mahngebühr und einen Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes für Hypotheken (1. Rang) der St. Gallischen Kantonalbank p.a seit Fälligkeitstermin belasten.

d) Erschliessungsbeiträge

**Art. 51**

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Grobverteilung für die elektrischen Verteilnetze. Im Kostenverlegungsverfahren werden die Baukosten durch Errichtung eines Perimeters aufgeteilt. Grundeigentümer von Grundstücken, denen ein Sondervorteil entsteht, sind beitragspflichtig. Das Kostenverlegungsverfahren wird in der Regel zusammen mit dem Kostenverlegungsverfahren für die Erschliessungsstrasse durchgeführt. Der Gemeinderat befindet über die Durchführung des Planverfahrens mit Perimeterbeitragspflicht.

Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

Das EWM erstellt den Beitragsplan. Dieser enthält:

- a) Kostenvoranschlag;
- b) beitragspflichtige Grundstücke (Fläche und Nutzungsmöglichkeit);
- c) Anteile der Grundeigentümer.

Die Beitragspflichtigen werden im Planverfahren mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt. Gegen den Beitragsplan kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Über die Einsprache entscheidet der Gemeinderat. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Beiträge werden nach Massgabe der entstandenen Kosten in Raten oder nach Ausführung der Erschliessung gesamthaft erhoben. Das EWM verfügt die Beiträge und die Zahlungsfrist mit persönlicher Anzeige.

Später anschliessende Grundeigentümer haben Beiträge zu leisten, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen an die Erschliessungsbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 10 Jahren entfällt die Beitragspflicht.



e) Hausanschluss-  
beitrag

**Art. 52**

Die Anschlussbeiträge betragen für Neuanschlüsse unter Vorbehalt von Art. 55 dieses Reglementes:

Hausanschlussbeitrag bis 40 A	Fr. 4'000.--
Hausanschlussbeitrag bis 63 A (mit steuerbaren Apparaten)	Fr. 4'500.--

Der Hausanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone beinhaltet eine installierte Leistung von 28 KVA, die Anschlusssicherung 40 A bzw. bei Benützung von steuerbaren Apparaten bis 63 A, den Anschlussüberstromunterbrecher, Kabelschutzrohr sowie das Anschlusskabel bis maximal 25 mm<sup>2</sup>.

Für Hauszuleitungen mit höheren Werten sowie bei Gewerbe-, Industriebauten und Anschlüssen ausserhalb der Bauzone werden die Mehrkosten verrechnet. Der Anschlussbeitrag hat die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

Zudem wird in diesen Fällen ein zusätzlicher Netzkostenbeitrag erhoben. Er beträgt:

für je weitere 10 A (ab 40 A)	Fr. 500.--
-------------------------------	------------

Die Grabarbeiten für den Hausanschluss sowie die Wiederinstandstellung gehen ab leistungsfähigem Anschlusspunkt zu Lasten des Grundeigentümers.

f) Mess-  
stellenbeitrag

**Art. 53**

Der Beitrag pro Messstelle (Montage und Inbetriebnahme) beträgt für:

Wohnbauten	Fr. 500.--
Gewerbebetriebe	Fr. 1'000.--

Wird das Bezugsverhältnis vorübergehend aufgelöst und die Messeinrichtung demontiert, so ist bei der Wiederinbetriebnahme des Anschlusses der zusätzliche Anschlussbeitrag pro Messstelle zu bezahlen.

g) Vorübergehende  
Anschlüsse

**Art. 54**

Für Bau- und andere vorübergehende Anschlüsse wird der effektive Aufwand verrechnet.

e) Erschliessung aus-  
serhalb der Bauzone

**Art. 55**

Aufwendungen für Erschliessungen werden ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt des EWM-Netzes dem Grundeigentümer überbunden. Der Hausanschlussbeitrag für Neuanschlüsse gemäss Art. 52 dieses Reglementes wird ebenfalls belastet.

- f) Verstärkung der Anschlussleitung

**Art. 56**

Wird, bei Umbau-, Erweiterungs- und Ersatzbauten, die Anschlussleitung nachträglich verstärkt, so wird auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Anschlussleitung ein Anschlussbeitrag (Hausanschlussbeitrag, allfälliger Netzkostenbeitrag und Beitrag pro Messstelle) erhoben. Die zusätzlichen Aufwendungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren

- a) Grundsätze

**Art. 57**

Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren im Tarif fest. Anpassungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten. Die Benützungsgebühren können sich zusammensetzen aus einer Grundgebühr pro Messstelle und einer Verbrauchsgebühr pro kWh für die bezogene Energiemenge sowie Gebühren für die Leistungsspitze.

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

Bei der Festsetzung der Energiegebühren wird den unterschiedlichen Kategorien Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezugs können berücksichtigt werden.

Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarifkategorien entscheidet das EWM.

- b) Rechnungsstellung

**Art. 58**

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, durch das EWM zu bestimmenden Zeitabständen. Das EWM behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das EWM ist auch berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

c) Zahlungs-  
verfahren

**Art. 59**

Das EWM bestimmt den Rechnungstermin.

Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, kann das EWM eine Mahngebühr und einen Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes für Hypotheken (1. Rang) der St. Gallischen Kantonalbank p.a seit Fälligkeitstermin belasten.

Taxkartenzähler

**Art. 60**

Bei Zahlungsverzug können Taxkartenzähler montiert werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau und die Bedienung gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Zahlungsrückständen kann die Kassierstation so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung der bestehenden Forderung dient.

## J. Einstellung der Energielieferung

Gründe zur  
Einstellung

**Art. 61**

Das EWM ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige sowie unter Kostenfolge für den Kunden, die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des EWM den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie für den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
- e) eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an elektrischen Einrichtungen des EWM vornimmt;
- f) den Gang der Messeinrichtungen oder das Funktionieren der Messeinrichtungen störend beeinflusst;
- g) in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Widerrechtlicher Energiebezug	<b>Art. 62</b> Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Kunde die geschuldeten Gebühren in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen und dem EWM eine Umtriebsentschädigung von 100 Franken zu entrichten. Das EWM behält sich Strafanzeige vor.
Verbindlichkeiten	<b>Art. 63</b> Die Einstellung der Energieabgabe gemäss Art. 61 befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWM und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## K. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang	<b>Art. 64</b> Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Die Zwangsvollstreckung von Geldleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
Strafbestimmung	<b>Art. 65</b> Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## L. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 66</b>  Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Baudepartements das Inkrafttreten.
---------------	--

Aufhebung  
bisherigen Rechts

**Art. 67**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 31. Dezember 1955.

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. September 1999

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

sig. Markus Zimmermann, Gemeindammann

sig. Roland Kohler, Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt:  
(Art. 36 lit a GG, sGS 151.2)

3. November bis 2. Dezember 1999

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 21. Dezember 1999

**Für das Baudepartement**

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

sig. Dr. K. Rathgeb

## M. Sachregister

	Seite
Ablesung	13
Abnahmepflicht	7
Änderungen von Anschlussleitungen	10
Anmeldung	7
Anschlussbedingungen, Zahlungstermine	15
Anschlussbeiträge	14
Anschlussleitungen; Erstellung und Unterhalt	8
Anschlussleitungen; Verstärkung	17
Anzeigepflicht	12
Arbeiten im Bereich von Freileitungen	10
Arbeiten im Bereich von Kabelleitungen	11
Aufhebung bisherigen Rechts	20
Auflösung des Bezugsverhältnisses	8
Baubeginn	9
Beitragsgrundsatz	14
Benützungsgebühren; Grundsätze	17
Beschädigung	12
Durchleitungsrechte, Entschädigungen	8
Einnahmen	13
Einschränkung	5
Energieverlust	13
Erschliessung ausserhalb der Bauzone	16
Erschliessungsbeiträge	15
EWM-seitige Steuerung	6
Fehler bei Messeinrichtungen	13
Gefährdung von EWM-Anlagen	10
Geltungsbereich	4
Gemeinsamer Anschluss	9
Gesetzliches Grundpfandrecht	14
Grossanschlüsse	9
Gründe zur Einstellung	18
Grundsatz der Energielieferung	5
Grundsatz Hausinstallationen	11
Haftungsausschluss	6
Hausanschlussbeitrag	16
Inkrafttreten	19
Kontrolle der Hausinstallationen	11
Kunden	4
Kundenwechsel	7
Mängel an Hausinstallationen	11
Messeinrichtungen und Rundsteuerempfänger	12
Messstellenbeitrag	16
Mitbenützung von EWM-Anlagen	10
Plombierung	12
Projektunterlagen	10
Prüfung auf besonderes Verlangen	12
Rechnungsstellung	17

Rechtsform	4
Rechtsgrundlagen	4
Rechtsverhältnis auf dem Gemeindegebiet	4
Rechtsverhältnis mit anderen Körperschaften	5
Regelmässigkeit	5
Steuern und Abgaben	14
Strafbestimmungen	19
Stromlieferverträge	5
Taxkartenzähler	18
Umbau von Freileitungsnetz	9
Unterbrechung	5
Verbindlichkeiten	19
Verstärkung der Anschlussleitungen	17
Verstärkung von Hausanschlüssen	10
Verwaltungszwang	19
Verweigerung von Anschlüssen	7
Verwendung der Energie	6
Vorkehrungen bei Unterbrüchen	6
Vorübergehende Anschlüsse	9, 16
Widerrechtlicher Energiebezug	19
Zahl der Anschlüsse	8
Zahlungsverfahren	18